

Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland

Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung am 20.01.2022

75.LS2022-B51

Kirchengesetz zur Änderung des Presbyteriumswahlgesetzes

Beschluss:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

In Ziffer 5 der Vorlage (neuer Absatz 15b)

- wird in Absatz 1 der zweite Satz gestrichen,
- wird Absatz 3 gestrichen.

(beschlossen)
Ja 167 Nein 3 Enthaltung 3

Das Kirchengesetz hat folgenden endgültigen Wortlaut:

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG)

Vom 20. Januar 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund von Artikel 44 Absatz 1 Satz 3 und Artikel 128 Absatz 3 Buchstabe a) der Kirchenordnung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABl. S. 50), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG)

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 15a folgende Angabe eingefügt: „§ 15b Wahl in einer Gemeindeversammlung bei nicht ausreichender Liste“.
2. § 2 Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 wird das Wort „anwesende“ gestrichen.
 - b. In Satz 3 werden nach dem Wort „erklären“ die Wörter „oder schriftlich erklärt haben“ eingefügt und am Ende die Wörter „oder den anwesenden Gemeindemitgliedern vorgestellt werden“ angefügt.
4. § 15a wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absätzen 3 oder 4“ ersetzt.
 - b. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Der Kreissynodalvorstand kann dem Presbyterium gestatten, die Wahl in einer Gemeindeversammlung nach § 15b durchzuführen.“
 - c. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
5. Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:
- „§ 15b
Wahl in einer Gemeindeversammlung bei nicht ausreichender Liste
- (1) Bei einer Wahl in einer Gemeindeversammlung bei einer nicht ausreichenden Liste finden §§ 16 Absatz 1, 19, 20, 21, 22 Absatz 6 und 23 Absatz 1 keine Anwendung.
- (2) § 24 Absatz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.“
6. § 18 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss in das Wahlverzeichnis eingetragen sein.“
7. In § 27 Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absätzen 3 oder 4“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Das Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 2022

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung